



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 16. November 2012

Nummer 46

INHALTSVERZEICHNIS

A: Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden	405	250	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	409
245 Umstufung von Teilstrecken auf Landesstraßen	405	251	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zum Antrag auf Entnahme von Grundwasser durch die Firma Dyckerhoff AG in Lengerich	409
246 Widmung von Teilstrecken auf Bundesstraßen	406	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	410	
B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	406	252	In Verlust geratener Dienstaussweis der Stadtverwaltung Dorsten	410
247 Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Ludgerus und St. Pantaleon zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „Kath. Kirchengemeinde St. Ludgerus und St. Pantaleon“ in Münster am 02.12.2012	406	253	Regionalverband Ruhr - 12. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr – Feststellung eines Nachfolgers	410
248 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) (UVP) (UVP)	408			
249 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	408			

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Münster erscheint am Freitag, dem 21.12.2012, als Nummer 51.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Freitag, der 14.12.2012, 10:00 Uhr.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt Nr. 1/2 des Jahres 2013 ist am Freitag, dem 11.01.2013.

Hierzu ist am Montag, den 07.01.2013, 11:00 Uhr Redaktionsschluss.

A: Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

245 Umstufung von Teilstrecken auf Landesstraßen

Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
- III A1-11-24/ 182 -

Düsseldorf, 05.11.2012

Im Gebiet der Städte Oer-Erkenschwick und Datteln-Horneburg, Kreis Recklinghausen, Regierungsbezirk Münster, hat sich durch den Neubau einer Teilstrecke, der L 511 als Ortsumgehung Horneburg die Verkehrsbedeutung von Teilabschnitten der L 511 geändert.

In diesem Zusammenhang wird die Teilstrecke der **L 511 alt**

1. von Netzknoten 4309 034 nach Netzknoten

4309 063 B

von Station 0,297 bis Station 0,474
(Länge: 0,177 km)

2. von Netzknoten 4309 034 nach Netzknoten
4309 063 B
von Station 0,474 bis Station 1,369
(Länge: 0,895 km)

mit Wirkung ab 01.01.2013 gem. § 8 StrWG NRW zur Gemeindestraße (§ 3 (4) StrWG NRW) in der Baulast der Stadt Oer-Erkenschwick (Ziffer 1) bzw. in der Baulast der Stadt Datteln (Ziffer 2) abgestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 48147 Münster, Piusallee 38, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Falls die Frist durch das Verschulden eines vom Kläger Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag


Querdel

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 405-406

246 Widmung von Teilstrecken auf Bundesstraßen

Ministerium für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
- III A1-11-43/ 126 -

Düsseldorf, 06.11.2012

Im Gebiet der Stadt Saerbeck, Kreis Steinfurt, Regierungsbezirk Münster, hat sich durch den Neubau einer Teilstrecke der B 475 (Querspange) die Verkehrsbedeutung von Teilabschnitten der B 475 geändert.

In diesem Zusammenhang wird die Teilstrecke der **B 475**
1. von Netzknoten 4811 055 C nach Netzknoten
4811 063 O
von Station 0,000 bis Station 0,481
(Länge: 0,481 km)

2. einschließlich der Verbindungsstrecken im Netzknoten 063
O-A 0,030 km
A-B 0,060 km
B-O 0,030 km
(Länge: 0,120 km)
(Gesamtlänge 1-2: 0,601 km)

mit Wirkung ab 01.01.2013 gem. § 2 FStrG zur Bundesfernstraße gewidmet und wird Bestandteil der B 475.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 48147 Münster, Piusallee 38, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Falls die Frist durch das Verschulden eines vom Kläger Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag


Querdel

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 406

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

247 Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Ludgerus und St. Pantaleon zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „Kath. Kirchengemeinde St. Ludgerus und St. Pantaleon“ in Münster am 02.12.2012



FELIX GENN

Divina Misericordione et Sanctae Apostolicae Sedis gratia Episcopus Monasteriensis

U r k u n d e **über die Errichtung der Katholischen** **Kirchengemeinde St. Ludgerus und St. Pantaleon**

in Münster

1. Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 des CIC lege ich die katholischen Kirchengemeinden St. Ludgerus in Münster (Albachten) und St. Pantaleon in Münster (Roxel) mit Wirkung vom. 02. Dezember 2012 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

Katholische Kirchengemeinde St. Ludgerus und St. Pantaleon

in Münster zusammen. Sitz der Kirchengemeinde ist Münster (Roxel).

2. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Ludgerus in Münster (Albachten) und St. Pantaleon in Münster (Roxel) zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglie-

der die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Ludgerus und St. Pantaleon sind.

3. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Pantaleon in Münster (Roxel). Die Kirche St. Ludgerus wird Filialkirche.
4. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Kirchengemeinde St. Ludgerus und St. Pantaleon in Münster (Roxel) über. Die Pfründestiftungen werden zu einem Pfarrfonds zusammengelegt. Soweit Küsterei- oder Organistenfonds bestehen, werden diese aufgelöst und deren Vermögen dem jeweiligen Kirchenfonds zugeschrieben. Die Neuordnung des Grundbesitzes in der Kirchengemeinde erfolgt durch gesonderte bischöfliche Urkunde.
5. Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde St. Ludgerus und St. Pantaleon in Münster wird durch besondere bischöfliche Urkunde ein Verwaltungsausschuss bestellt, der bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes im Amt bleibt. Für ihn gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.

AZ.: 110-30/2012
4. Ausfertigung

Münster, 17. Oktober 2012



FELIX GENN

Divina Misericordione et Sanctae Apostolicae Sedis gratia Episcopus Monasteriensis

U r k u n d e

**über die Bestellung eines Verwaltungsausschusses
gem. § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des
katholischen Kirchenvermögens für die
Katholische Kirchengemeinde St. Ludgerus und
St. Pantaleon in Münster (Roxel)**

Durch Urkunde des Bischofs von Münster vom 01. Oktober 2012 werden die katholischen Kirchengemeinden St. Ludgerus in Münster (Albachten) und St. Pantaleon in Münster (Roxel) mit Wirkung vom 02. Dezember 2012 zur neuen Kirchengemeinde St. Ludgerus und St. Pantaleon in Münster mit Sitz in Münster (Roxel) zusammengelegt.

§ 1

Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der neuen Kirchengemeinde bestelle ich gemäß § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 einen Ausschuss, dem der Pfarrer der Kirchengemeinde als Vorsitzender und weitere 13 Gemeindemitglieder angehören:

- Herr Pfarrer Dr. Christian Schmitt als Vorsitzender
Herr Bernhard Egger
Herr Andreas Freckmann
Herr Hans-Georg Fröhlich
Herr Wilhelm Kleekamp
Frau Christiane Kröger
Herr Bernhard Pier-Eiling
Herr Andreas Rölver
Frau Kirsten Rosendahl-Lemm
Frau Beatrix Temnitz
Frau Gisela Wedig
Herr Alois Weihermann
Herr Heribert Wennemer
Herr Bernhard Winkelsett

Vorsitzender des Verwaltungsausschusses ist der jeweilige Pfarrer der Kirchengemeinde. Der/die stellvertretende Vorsitzende wird von den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses gewählt.

§ 2

Für den Verwaltungsausschuss gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 in seiner jeweiligen Fassung. Der Verwaltungsausschuss führt das Siegel des Kirchenvorstandes.

§ 3

Die Amtszeit des Verwaltungsausschusses endet spätestens mit der Konstituierung des neuen Kirchenvorstandes nach der Wahl des Kirchenvorstandes im Jahr 2015.

AZ.: 110-30/2012
4. Ausfertigung

Münster, 17. Oktober 2012



Kleyboldt, Generalvikar

U R K U N D E

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 17. Oktober 2012 benannte Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Ludgerus und St. Pantaleon zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „Katholische Kirchengemeinde St. Ludgerus und St. Pantaleon“ in Münster mit Wirkung zum 02. Dezember 2012 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 -

48128 Münster, den 5. November 2012

Der Regierungspräsident

In Vertretung



Dorothee Feller
Dorothee Feller

248 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
52-500-9991917/0001.V

48143 Münster, den 06.11.2012

Die Entsorgungsgesellschaft Steinfurt mbH (EGST mbH), Bahnhofstraße 56a in 48341 Altenberge, hat für den Standort Riesenbecker Straße 54 in 48369 Saerbeck im Bio-Energiepark Saerbeck einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Vergärung und Kompostierung von organischen Abfällen (Kompostwerk Saerbeck) mit einem Gesamtdurchsatz von 50.000 Mg/a vorgelegt.

Zweck der neuen Anlage ist die Verarbeitung insbesondere der Bio- und Grünabfälle aus dem Kreis Steinfurt zu einem vermarktungsfähigen Kompost sowie die Erzeugung und Verwertung des bei der Vergärung erzeugten Biogases zu Strom und Wärme.

Gemäß den Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben der EGST mbH ist gemäß § 3c in Verbindung mit den Ziffern 8.4.1 (Vergärungsanlage), 1.3.2 (BHKW's) und 8.1.4 (Hochtemperaturfackel) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen einer allgemeinen bzw. einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Hierbei ist unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien insbesondere zu prüfen, ob das beantragte Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Bei den Vorprüfungen ist weiterhin zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch vorgesehene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen des Anlagenbetreibers offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Im Rahmen dieser Vorprüfungen wurde unter Einbeziehung der Stellungnahmen der im Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer weitergehenden Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nicht besteht, weil erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Bernhard Lütkehaus

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 408

249 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster 48147 Münster, 06.11.2012
52-500-9994768/0001.V

Die Firma Inter Metals GmbH, Am Langenhorster Bahnhof 22c + 24a in 48607 Ochtrup, hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigten Schrottplatzes (Gemarkung Ochtrup, Flur 74, Flurstücke 390 + 412) unter Einschluss des angezeigten Betriebes auf den Flächen der ehemaligen Abfallbehandlungsanlage der Firma Kockmann GmbH am Langenhorster Bahnhof 24a beantragt.

Gegenstand des Antrages:

- Betrieb einer mobilen Schrottschere
- Nutzungsänderung der Betriebshalle des ehem. Geländes der Kockmann GmbH
- Nutzungsänderung von Lagerflächen des ehem. Geländes der Kockmann GmbH
- Neuordnung der Betriebseinheiten auf dem gesamten Betriebsgelände
- Erhöhung der Durchsatzleistung und der Lagerkapazitäten
- Aufstellen von Büro- und Sozialcontainern

Gemäß den Bestimmungen des BImSchG und der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 19.11.2012 bis einschließlich 18.12.2012, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Ochtrup, Fachbereich III, Bauen, Planen und Umwelt, Zimmer 9, Hinterstr. 20, 48607 Ochtrup
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Zimmer 206, Nevinghoff 22, 48147 Münster

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 19.11.2012 bis einschließlich 02.01.2013 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf der Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen. Die Einwendungsschreiben werden an den Antragsteller und die beteiligten Behörden, soweit deren Aufgabenbereich berührt wird, zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Fristgerecht erhobene Einwendungen werden, soweit dies auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde gemäß § 16 der 9. BImSchV für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG von Bedeutung ist, in einem Erörterungstermin, am Dienstag, den 29.01.2013 um 10.00 Uhr,

im Rathaus der Stadt Ochtrup, Prof.-Gärtner-Str. 10 in 48607 Ochtrup, im Sitzungszimmer Nr. 5, erörtert. Soweit die Erörterung an dem angegebenen Tag nicht abgeschlossen wird, ist die Fortführung an den darauf folgenden Werktagen vorgesehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es im Ermessen der Genehmigungsbehörde liegt, ob der Erörterungstermin durchgeführt wird. Die Erörterung der fristgerecht erhobenen Einwendungen findet, sofern der Termin anberaumt wird, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, statt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden die Antragstellerin, deren Bevollmächtigte und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Eine Abschrift der Niederschrift über den Verlauf und des Ergebnisses des Erörterungstermins wird dem Antragsteller übersandt, auf Antrag auch dem Einwendenden. Die Zustellungen können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Mechthild Willeke

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 408-409

250 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bezirksregierung Münster Münster, den 30.10.2012
52-500-0317036/0020.B

Die Entsorgungs-Gesellschaft Westmünsterland mbH (EGW) hat am 20.05.2010 und 02.08.2010 für die bestehende Deponie Ahaus-Alstätte eine Plangenehmigung gem. § 35 Abs. 3 Nr. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) für die Änderung der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG (ehemals § 7 WHG) auf Grundlage der Plangenehmigung vom 25.05.2005 und 14.09.2007 sowie für die Änderung des Genehmigungsbestandes gem. Ausführungsplanung für die Gas- und Sickerwasserfassung auf Grundlage der Plangenehmigung vom 14.09.2007 beantragt.

Im Rahmen der Ausführungsplanung zur Rekultivierung der Deponie (Bauabschnitte I bis V) wurden seitens der Genehmigungsbehörde geänderte Einleitungsbedingungen einschl. der Errichtung eines separaten Regenrückhaltebeckens am Westrand der Deponie innerhalb des planfestgestellten Bereiches gefordert. Weiterhin wurden von der EGW hinsichtlich des genehmigten Gas- und Sickerwasserfassungssystems Änderungen im Rahmen des Ausbaues bei den Sickerwasserschächten S 101, S 105, S 106 und die Aufgabe der Gasschächte G 337 und G 338 beantragt.

Bei der beantragten Maßnahme handelt es sich um die Änderung eines als solchem UVP-pflichtigen Projektes gem. § 3e in Verbindung mit der Anlage 1 Ziffer 12.2.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Gemäß §§ 3a, c und e UVP hat die Behörde anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung be-

steht. Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Die Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen hatte zum Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Alfred Klosterschulte

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 409

251 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zum Antrag auf Entnahme von Grundwasser durch die Firma Dyckerhoff AG in Lengerich

Bezirksregierung Münster
Dezernat 54.2
Az: 500-0106681/0002.W

48143 Münster, den 08.11.2012

Die Firma Dyckerhoff AG, Lienener Straße 89, 49525 Lengerich, hat nach § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) die wasserrechtliche Erlaubnis am 29.05.2012 beantragt, Grundwasser in einer Gesamtmenge von jährlich bis zu 175.000 m³ aus 4 Brunnen zu fördern. Mit gleichem Schreiben beantragt die Firma Dyckerhoff AG auch die Zulassung zum vorzeitigen Beginn gem. § 17 WHG. Hier soll Grundwasser in einer Gesamtmenge von bis zu 130.000 m³ pro Jahr anfangs aus 2 Brunnen gefördert werden. Zweck der beantragten Grundwasserentnahme ist, den Grundwasserstand wegen Trockenhaltung der Klinkersilos abzusenken. Die Brunnen zur Grundwasserförderung befinden sich auf dem Grundstück Gemarkung Lengerich, Flur 110, Flurstück 739.

Nach den §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist für die beantragte Grundwasserentnahmemenge (Anlage 1, Nr. 13.3.2 UVP) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Dabei ist durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVP aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Meine Prüfung kam zu dem Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Entscheidung wird gem. § 3a UVP hiermit bekanntgegeben.

Im Auftrag
gez. Thomas Guney

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 409

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**252 In Verlust geratener Dienstaussweis der Stadtverwaltung Dorsten**

Der vom Bürgermeister der Stadt Dorsten ausgestellte Dienstaussweis

Nr. 75, für Herrn Wilhelm Ridder,
ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 410

253 Regionalverband Ruhr - 12. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr – Feststellung eines Nachfolgers

Das Mitglied der 12. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr, Herr Petro Möckel, hat sein Mandat mit Wirkung zum 30.10.2012 niedergelegt.

Als Nachfolger ist mit Wirkung vom 31.10.2012

Herr
Thomas Eiskirch
Alleestr. 144
44793 Bochum

Mitglied der 12. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr.

Essen, 07.11.2012


Karola Geiß-Netthöfel
Regionaldirektorin

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 410

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster